



# **Satzung über die Ehrungen und Auszeichnungen der Kreisstadt Erbach**

**Vom 21. Dezember 2010**

**in der Fassung der 2. Änderungssatzung  
13.10.2022**

## **§ 1 Art der Ehrung**

Die Kreisstadt Erbach verleiht folgende Ehrungen und Auszeichnungen:

1. Ehrenbürgerrecht
2. Verdienter Einwohner
3. Auszeichnungen für kommunalpolitisches Engagement
4. Ehrenbezeichnungen
5. Partnerschaftsmedaille (Städtepartnerschaften)
6. Bürgermedaille (Bürgerschaftliches Engagement)
7. Jubiläumsgabe

## **§ 2 Ehrenbürgerrecht**

- (1) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Kreisstadt Erbach zu vergeben hat. Es kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich in besonders hohem Maße um die Kreisstadt Erbach verdient gemacht haben.
- (2) Die Verleihung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts liegt nach den Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung ausschließlich in der Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung.
- (3) Die Verleihung wird durch Überreichung einer Urkunde (Ehrenbrief) und der Elfenbeinverdienstplakette vollzogen. Mit der Überreichung erwirbt der/die Geehrte die Befugnis, die Bezeichnung „Ehrenbürger/in der Kreisstadt Erbach“ zu führen. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt in feierlicher Form in einer Stadtverordnetenversammlung.

## **§ 3 Verdienter Einwohner**

- (1) Die Kreisstadt Erbach kann die Bezeichnung „Verdienter Einwohner“ an Persönlichkeiten verleihen, die sich aufgrund langjähriger Verdienste und besonderer Eigenleistungen um die Demokratie, das städtische Leben und das allgemeine Wohl in den Bereichen Kommunalpolitik, Kommunalverwaltung, Kultur, Wirtschaft, Wohlfahrtspflege, Denkmalschutz oder Umweltschutz in der Kreisstadt Erbach verdient gemacht haben.
- (2) Die Verleihung der Ehrenbezeichnung „Verdienter Einwohner“ steht im Rang dem Ehrenbürgerrecht nach. Sie geschieht auf Vorschlag des Magistrats und mit Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung in Form einer gedruckten Urkunde, auf der Name und Verdienste des Geehrten aufgeführt sind, und einer Medaille aus Elfenbein und Ebenholz mit Ebenholz-Sockel.
- (3) Die Übergabe der Urkunde und der Medaille wird in würdiger Form vorgenommen.

## **§ 4 Auszeichnungen für kommunalpolitisches Engagement in der Stadt Erbach, Ehrenbezeichnungen**

- (1) Eine Auszeichnung für kommunalpolitisches Engagement erfolgt für Amts- und Mandatsträger, die sich aktiv und dauerhaft ehrenamtlich engagieren.
- (2) Die Ehrung kann ab einem Zeitraum von 10 Jahren vorgenommen werden und zwar  
nach 10 Jahren durch eine Ehrenurkunde,  
nach 20 Jahren durch eine Ehrenurkunde und eine hochwertige Anstecknadel.
- (3) Die Stadt kann Personen, die insgesamt mindestens 20 Jahre Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, eines Ortsbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte in Erbach waren, folgende Ehrenbezeichnung gem. § 28 Abs. 2 HGO verleihen

- |  |   |   |
|--|---|---|
| Vorsitzende/r der Stadtverordnetenversammlung                | = | Ehenvorsitzende/r der Stadtverordnetenversammlung   |
| Mitglied der Stadtverordnetenversammlung                     | = | Ehrenstadtverordnete/r  |
| Bürgermeister/in   | = | Ehrenbürgermeister/in   |
| Stadträtinnen/Stadträte                                      | = | Ehrenstadträtinnen oder Ehrenstadträte  |
| Mitglied des Ortsbeirats                                     | = | Ehrenmitglied des Ortsbeirats   |
| Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher                           | = | Ehrenortsvorsteher/in   |
| Mitglied des Ausländerbeirats/<br>der Integrationskommission | = | Ehrenmitglied des Ausländerbeirats/<br>Ehrenmitglied der Integrationskommission                   |
| sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte                    | = | eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“ |
- (4) Über die Verleihung der Ehrenbezeichnung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung (§ 51 Ziff. 3 HGO). Die Verleihung der Ehrenbezeichnung wird durch Übergabe einer Urkunde und der Bürgermedaille vollzogen.
- (5) Die Ehrenbezeichnung ist nach Beendigung des Mandats oder Amtes zu verleihen.
- (6) Auszeichnungen für kommunalpolitisches Engagement und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form verliehen werden.

## § 5

### Partnerschaftsmedaille (Städtepartnerschaften)

- (1) Die Partnerschaftsmedaille der Kreisstadt Erbach kann an Einzelpersonen oder Gruppen verliehen werden, die durch mehrjähriges, kontinuierliches oder besonders herausragendes Engagement in den städtepartnerschaftlichen Beziehungen und darüber hinaus zur besseren Verständigung zwischen den Völkern beitragen.
- (2) Die Ehrung kann ab einem Zeitraum von 10 Jahren vorgenommen werden und gliedert sich wie folgt:
- 10 Jahre:            Ehrenurkunde  
ab 20 Jahre:        Ehrenurkunde und Partnerschaftsmedaille
- Bei herausragenden Einzelleistungen kann ebenfalls eine Ehrung vorgenommen werden.
- (3) Die Vorschläge zur Verleihung werden dem Magistrat zur Entscheidung vorgelegt und dem zuständigen Ausschuss bzw. der zuständigen Kommission zur Kenntnis gegeben.
- (4) Die Ehrung soll in feierlichem Rahmen vollzogen werden.

## § 6

### Bürgermedaille (Bürgerschaftliches Engagement)

- (1) Die Ehrung geht grundsätzlich an Einzelpersonen oder Gruppen, die sich aktiv und dauerhaft im Rahmen bürgerschaftlichen Engagements für die Stadt Erbach eingebracht haben.
- (2) Die Ehrung kann ab einem Zeitraum von 10 Jahren vorgenommen werden und gliedert sich wie folgt:

10 Jahre: Ehrenurkunde  
 ab 20 Jahre: Ehrenurkunde und Bürgermedaille

In Ausnahmefällen und mit einer entsprechenden Begründung kann von den oben genannten Regelungen abgewichen werden.

- (3) Die Vorschläge zur Verleihung werden dem Magistrat zur Entscheidung vorgelegt und dem zuständigen Ausschuss bzw. der zuständigen Kommission zur Kenntnis gegeben.
- (4) Die Ehrung soll in feierlichem Rahmen vollzogen werden.

### **§ 7 Jubiläumsgabe**

- (1) Die Kreisstadt Erbach überreicht bei Jubiläen von Erbacher Unternehmen eine Urkunde und ein dem Jubiläum angemessenes Geschenk.
- (2) Voraussetzung für diese „Jubiläumsgabe“ ist, dass das Jubiläum der Kreisstadt Erbach rechtzeitig schriftlich angezeigt wird.
- (3) Das Jubiläum wird mit dem Besuch des Bürgermeisters oder eines Mitglieds des Magistrats, verbunden mit der Überreichung der Jubiläumsgabe gewürdigt.

### **§ 8 Schlussvorschriften**

- (1) Ehrungen begründen weder Rechte noch Pflichten, soweit sich aus dieser „Satzung über die Ehrungen und Auszeichnungen der Kreisstadt Erbach“ nichts anderes ergibt.
- (2) Ehrungen gemäß dieser Satzung müssen schriftlich beantragt werden. Die Anträge müssen eingehend begründet sein, wobei im Einzelnen darzustellen ist, worin die Verdienste bestehen. Soweit vorhanden und verfügbar, sind Unterlagen beizufügen.
- (3) Ehrungen werden nur vorgenommen, wenn die Ehrung mindestens vier Wochen vor dem gewünschten Termin schriftlich beantragt wurde und entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch kann nicht abgeleitet werden.
- (4) Eine Ehrung kann trotz vorliegender formeller Voraussetzungen verweigert werden, wenn dies sachlich begründet ist.
- (5) Ehrungen nach dieser Satzung können auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. In diesem Falle sind die ausgehändigte Urkunde, die Elfenbeinverdienstplakette, die Medaille zur Auszeichnung „Verdienter Einwohner“, die Bürgermedaille oder die Partnerschaftsmedaille an die Kreisstadt Erbach zurückzugeben.
- (6) Vorschlagsberechtigt sind alle natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und alle juristischen Personen.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese 2. Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese 2. Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt.
- (3) Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Änderungssatzung mit dem ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Erbach, den

Dr. Peter Traub  
Bürgermeister